

hat, weiterhin die EOS besuchen kann, obliegt ausschließlich den Organen der Volksbildung.²⁰

Die Möglichkeit dem Jugendlichen Auflagen zu erteilen, die seiner weiteren Qualifizierung dienen, wird durch § 72 Abs. 2 StGB sinnvoll ergänzt. Danach ist eine Verpflichtung des Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz so auszugestalten, daß die Lehre oder Berufsausbildung des Jugendlichen fortgesetzt oder seine berufliche Qualifikation in anderer geeigneter Weise gewährleistet wird.

Auflagen nach § 72 StGB sind ihrem Wesen nach eine Verpflichtung im Sinne des § 35 Abs. 4 Ziff. 2 oder 3 StGB. Ihre schuldhaftige Nichterfüllung kann einen Widerrufgrund der Verurteilung auf Bewährung bilden. Aus dem Wesen einer derartigen Auflage folgt ferner, daß die objektiven Umstände und die subjektiven Gründe sorgfältig zu ermitteln sind, die in ihrer Gesamtheit zur Nichterfüllung der Auflage geführt haben.²¹ In diesem Zusammenhang hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, den Umstand zu beachten, daß der Jugendliche sich noch in einem Entwicklungsprozeß befindet, in dem Disziplinschwierigkeiten auftreten können. „Ein Widerruf der Bewährungszeit soll deshalb nur erfolgen, wenn ein hartnäckig uneinsichtiges, widersetzliches Verhalten gegeben ist, das ungenügende Besserungsbereitschaft erkennen läßt. Dazu ist das Gesamtverhalten des Jugendlichen in der Bewährungszeit, die Ernsthaftigkeit seines Bemühens, vorhandene Mängel im Leistungs- und Sozialverhalten zu überwinden, sowie die Qualität der Erfüllung ihm erteilter Auflagen einzuschätzen. Insbesondere sind dabei die an die Selbsterziehung eines jugendlichen Straftäters zu stellenden Anforderungen zu berücksichtigen.“²²

Die *Geldstrafe* als Hauptstrafe ist in ihrer rechtspolitischen Zielsetzung und ihren grundsätzlichen Anwendungsbedingungen in § 36 StGB vorgezeichnet (vgl. 6.2.2.). Das Höchstmaß der Geldstrafe nach § 73 StGB wurde bei jugendlichen Straftätern auf 500 M festgelegt, um zu sichern, daß eine solche Strafe auch aus dem persönlichen Einkommen eines Jugendlichen geleistet werden kann und dennoch einen fühlbaren und disziplinierenden Eingriff darstellt.

8.3.3. Strafen mit Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen

Nach § 69 Abs. 1 StGB sind Strafen mit Freiheitsentzug die Jugendhaft (§ 74), die Einweisung in ein Jugendhaus (§75) und die Freiheitsstrafe (§ 76).

Die *Jugendhaft* ist nach § 74 StGB eine selbständige Art des Freiheitsentzuges, die für die Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens sechs Wochen ausgesprochen wird. Sie stellt die jugendspezifische Form der in §41 StGB vorgesehenen Haftstrafe dar. Ihre Anwendung ist bei allen Straftaten zulässig, bei denen das verletzte Strafgesetz die Haftstrafe androht. Als eine freiheitsent-

20 Vgl. „OG-Urteil vom 7.9.1972“, Neue Justiz, 3/1973, S.89.

21 Vgl. „OG-Urteil vom 30.12.1969“, Neue Justiz, 5/1970, S. 153.

22 Vgl. „Bericht des Präsidiums ...“, a. a. O., S. 637.